



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 85 16
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

PNOS
Partei National Orientierter Schweizer
Herr Dominic Lüthard
Postfach 1169
4900 Langenthal

Basel, 12. November 2014

Regierungsratsbeschluss vom 25. November 2014

Petition „Der Islam soll zur Landeskirche werden? Niemals!“

Sehr geehrter Herr Lüthard

Sie haben am 22. Juli eine Petition mit rund 1'600 Unterschriften eingereicht, in der Sie festhalten, dass der Islam nicht als Landeskirche anerkannt werden solle. Sie fordern darin den Basler Regierungsrat auf, ein allfälliges Gesuch um Anerkennung als Landeskirche in Basel kritisch zu hinterfragen und abzulehnen.

Wir nehmen dazu wie folgt Stellung: Gemäss Artikel 72 der Bundesverfassung sind die Kantone zuständig für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat. Der Kanton Basel-Stadt hat 1910 das Landeskirchentum abgeschafft und die sogenannte hinkende Trennung von Kirche und Staat eingeführt. Er kennt seit der neuen Kantonsverfassung von 2006 zwei Formen der Anerkennung:

Erstens die in § 126 der Verfassung explizit genannten öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften Evangelisch-reformierte Kirche, Römisch-Katholische Kirche, Christkatholische Kirche und Israelitische Gemeinde. Diese sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Zweitens die kantonale („öffentliche“ oder „kleine“) Anerkennung, eine Vorstufe der öffentlich-rechtlichen Anerkennung. Kantonal anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften sind weiterhin privatrechtlich organisiert. Die kantonale Anerkennung haben bisher die (anthroposophie-nahe) Christengemeinschaft, die Neuapostolische Kirche und die Alevitische Gemeinde Regio Basel erhalten.

Es werden nicht Religionen anerkannt, sondern religiöse Institutionen. Alle Kirchen und Religionsgemeinschaften können beim Grossen Rat Gesuche für eine kantonale Anerkennung einreichen. Diese werden unabhängig von ihrer religiösen Zuordnung nach den gleichen Kriterien geprüft, den in der Verfassung unter § 133 genannten Voraussetzungen „gesellschaftliche

Bedeutung, Respektieren des Religionsfriedens und der Rechtsordnung, transparente Finanzverwaltung und jederzeitige Austrittsmöglichkeit“.

Der Regierungsrat verfasst zu Handen des Grossen Rats einen ausführlichen Bericht über die gesuchstellende Religionsgemeinschaft, der eine positive oder negative Empfehlung enthält. Der Entscheid liegt allein beim Grossen Rat.

Die öffentlich-rechtliche Anerkennung von Kirchen und Religionsgemeinschaften verlangt eine Änderung der kantonalen Verfassung und somit zwingend eine kantonale Volksabstimmung.

Der Regierungsrat kann also weder über Gesuche um öffentlich-rechtliche noch um kantonale Anerkennung entscheiden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin